Kantonsrat St.Gallen 22.15.09

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. August 2015

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung		2
1	Ausgangslage	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Entwicklung auf Bundesebene	3
1.3	Problem-/Aufgabenstellung des Zivilschutzes im Kanton St.Gallen	4
1.4	Zusatzaufträge aus dem Kantonsrat	4
2	Projekt «Zivilschutz 2015+»	5
2.1	Auslöser des Projekts	5
2.2	Schlussbericht Projekt «Zivilschutz 2015+»	5
2.3	Vernehmlassung	6
3	Grundzüge der neuen Regelung	6
3.1	Ausrichtung der Katastrophen- und Nothilfe auf die wahrscheinlichsten Gefährdunge	n 6
3.2	Gewährleistung eines hohen Standards über das ganze Kantonsgebiet	7
3.2.1	Acht regionale Zivilschutzorganisationen	7
3.2.2	Stärkere Rolle des Kantons	7
3.3	Kantonaler Steuerungsausschuss	8
3.4	Erweiterte Nutzung der Ersatzbeiträge	8
3.5	Vollzugsbeginn	9
3.6	Weiterer Regelungsbedarf im Bevölkerungsschutz	9
4	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
5	Kostenfolgen	10
6	Referendum	12
7	Antrag	12

Entwurf (II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz)

15

Zusammenfassung

Mit dem Entlastungsprogramm 2013 (33.13.09) beschloss der Kantonsrat die Entlastungsmassnahme E53 «Regionalisierung/Kantonalisierung des Zivilschutzes». Zur Umsetzung dieser Entlastungsmassnahme erteilte die Regierung am 2. Juli 2013 den Projektauftrag «Zivilschutz 2015+». Mit einem II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1) wird das Projekt «Zivilschutz 2015+» nun umgesetzt.

In den letzten Jahren sind die qualitativen Anforderungen an den Zivilschutz gestiegen. Der Zivilschutz gehört mit der Polizei, der Feuerwehr, dem Gesundheitswesen und den technischen Betrieben zum Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Um seinen Teil zum Schutz der Bevölkerung zu leisten, muss der Zivilschutz im Kanton St. Gallen über das ganze Kantonsgebiet einen hohen Standard gewährleisten.

Hauptauftrag des Zivilschutzes ist heute nicht mehr der Schutz der Bevölkerung im Falle bewaffneter Konflikte, sondern die Katastrophen- und Nothilfe. Neu soll die Katastrophen- und Nothilfe im Einklang mit den Vorgaben des Bundes auf die wahrscheinlichsten Gefährdungen ausgerichtet werden. Durch diese Neuausrichtung reduziert sich der erforderliche Bestand an Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) von heute 5'300 auf 3'600.

Das heutige System mit zwanzig Zivilschutzorganisationen ist anfällig für Redundanzen bei den personellen wie materiellen Ressourcen. Dieser Umstand sowie die grossen Unterschiede zwischen den Organisationen entsprechen nicht dem Ziel eines schlagkräftigen, schlanken und professionell aufgestellten Zivilschutzes. Einige Organisationen sind heute zu wenig gefordert, andere stossen schnell an ihre Grenzen und sind bei einem Einsatz auf überregionale oder kantonale Hilfe angewiesen. Ziel ist, dass jede Zivilschutzorganisation befähigt ist, häufig eintretende und absehbare Ereignisse selbständig zu bewältigen. Aus den genannten Gründen und weil sich der Bestand an Angehörigen des Zivilschutzes von 5'300 auf 3'600 reduziert, sollen die Zivilschutzorganisationen zukünftig von Gesetzes wegen auf acht regionale Zivilschutzorganisationen beschränkt werden.

Soll der Zivilschutz im Kanton St.Gallen über das ganze Kantonsgebiet einen hohen Standard gewährleisten, muss der Kanton seine Führungs- und Kontrolltätigkeit im Zivilschutz stärker wahrnehmen. Zukünftig soll der Kanton den Standard des Zivilschutzes für das ganze Kantonsgebiet definieren. Auch sollen die Zivilschutzorganisationen grundsätzlich über identische Grundausrüstungen an Geräten und Fahrzeugen verfügen. In einem Grundauftrag sollen zukünftig das Leistungsspektrum und die Aufgaben der Zivilschutzorganisationen durch den Kanton festgelegt werden. Die Umsetzung der Grundaufträge erfolgt autonom durch die acht Zivilschutzregionen und wird durch den Kanton überprüft. Ferner soll die Kantonale Formation für Spezialaufgaben zur Unterstützung und Entlastung der Gemeinden und Partner ausgebaut werden.

Neu geschaffen wird ein Kantonaler Steuerungsausschuss aus Vertreterinnen und Vertreter aller acht Regionen und dem Kanton. Dieser soll die Strategie des Zivilschutzes im Kanton St. Gallen mitbestimmen und deren Umsetzung begleiten.

Die Reduktion der Personalbestände und Organisationen führt zu Einsparungen in den Kosten für Ausbildung, Ausrüstung, Infrastruktur und Verwaltung. Durch die Entlastung der Gemeinden und Partner und die stärkere Wahrnehmung der Führungs- und Kontrolltätigkeit des Kantons entstehen

bb_sgprod-847494.DOCX 2/17

neue Aufgaben und damit neue Kosten für den Kanton. Wegen der Erweiterung der Nutzung der Spezialfinanzierung via Ersatzbeiträge resultieren daraus keine Mehrkosten für den Kantonshaushalt, sondern eine Entlastung des Kantonshaushalts um rund 1,9 Mio. Franken jährlich.

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des II. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz.

1 Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1; abgekürzt BZG) bildet die Grundlage für die Ausgestaltung des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes in den Kantonen. Der Bevölkerungsschutz ist keine Organisation, sondern ein System mit dem Ziel, die heute vorhandenen Mittel im Verbund und koordiniert zum Einsatz zu bringen. Damit sollen die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Fall eines bewaffneten Konflikts geschützt werden. Im Bevölkerungsschutz arbeiten die fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheits- und sanitätsdienstliches Rettungswesen, technische Betriebe und Zivilschutz koordiniert zusammen. Bei Bedarf können weitere Institutionen, private Organisationen und Unternehmen, Zivildienstleistende sowie die Armee zur Unterstützung beigezogen werden.

Für den Zivilschutz regelt der Bund insbesondere die Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen, die Alarmierungs- und Telematiksysteme, den Schutzbautenbereich und die Finanzierung. Er regelt ferner die Bereiche des standardisierten Materials und der Ausbildung in seinem Zuständigkeitsbereich. Für die Umsetzung der Vorgaben des Bundes und für die Organisation des Zivilschutzes sind hingegen die Kantone verantwortlich.

Im Kanton St.Gallen ist der Zivilschutz im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG) und in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) geregelt.

Der Zivilschutz hat ein breites Aufgabenfeld und sorgt für Schutz, Betreuung und Unterstützung. Unter anderem soll er die Durchhaltefähigkeit der anderen Partnerorganisationen bei grossen und langandauernden Katastrophen und Notlagen erhöhen. Im Einzelnen erfüllt der Zivilschutz folgende Aufgaben: Betreuung von hilfsbedürftigen Personen, technische Hilfeleistungen, Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung, Schutz von Kulturgütern, Unterstützung der anderen Partnerorganisationen, insbesondere bei Katastrophen und in Notlagen, Führungsunterstützung und Logistik, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

1.2 Entwicklung auf Bundesebene

Im Mai 2012 hat der Bundesrat den Bericht zur neuen Strategie des Bundes zum Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ verabschiedet (BBI 2012, 5503 ff.). Seither läuft auf Bundesebene das Projekt Zivilschutz 2015+ mit den vier Teilprojekten «Leistungsprofil, Organisation, Bestände», «Interkantonale Zivilschutzstützpunkte», «Dienstleistungs- und Ausbildungssystem» sowie «Verstärkung des Zivilschutzes bei Extremereignissen». Der Kanton St.Gallen ist im Projekt des Bundes vertreten. Noch offen ist, wann die vier Teilprojekte und das Gesamtprojekt abgeschlossen

bb_sgprod-847494.DOCX 3/17

sind. Der Kanton St.Gallen ist über die Neuerungen, die im Projekt des Bundes diskutiert werden, umfassend und laufend informiert. Das Projekt des Kantons verfolgt im Übrigen eine identische Stossrichtung.

1.3 Problem-/Aufgabenstellung des Zivilschutzes im Kanton St.Gallen Der Zivilschutz im Kanton St.Gallen als Teil des Bevölkerungsschutzsystems konnte sich aus verschiedenen Gründen noch nicht vollständig auf die aktuellen Herausforderungen des modernen Sicherheitsumfelds ausrichten. Die aktuellen und künftigen Herausforderungen für den Zivilschutz wie auch für den Bevölkerungsschutz liegen nicht mehr in der Bewältigung von Kollateralschäden kriegerischer Ereignisse, sondern vielmehr in der Bewältigung von Ereignissen natürlichen, technischen, zivilisatorischen oder demographischen Ursprungs. Im Licht von künftig sinkenden Armeebeständen und globaler Entwicklungen wie Klimawandel, Migrationsströmen oder Überalterung der Bevölkerung kann prognostiziert werden, dass die Grundlast für den Bevölkerungsschutz in den nächsten Jahren ansteigen wird.

Der Bestand der aktiven Zivilschutzangehörigen beträgt zurzeit rund 5'300 Personen, dazu kommen 2'200 ausgebildete Reserveangehörige. Diese leisten durchschnittlich kaum die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Diensttage je Jahr, und der Grossteil der Zivilschutzangehörigen wurde bis jetzt noch nie in Ernstfällen wie beispielsweise Erdrutschen, Überschwemmungen oder auch Betreuungsaufgaben eingesetzt. Auch bestehen bei den Zivilschutzorganisationen erhebliche Unterschiede bezüglich Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft. Zudem ist der Zivilschutz nach dem aktuellen Konzept grösstenteils erst nach mehr als sechs Stunden einsatzbereit, was ihn in der Ereignisbewältigung für die modernen Herausforderungen erschwert einsetz- und nutzbar macht. Die tatsächliche Ereignisbewältigung der vergangenen Jahre hat auch gezeigt, dass die Koordination und Führung durch den Kantonalen Führungsstab deutlich früher benötigt wird. Schliesslich fehlen heute eine kantonal breit abgestützte Steuerung des Zivilschutzes sowie eine regelmässige Kontrolle der Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen und die Möglichkeit zur korrigierenden Einflussnahme durch den Kanton. Die Unterstützung der Bevölkerung im Ereignisfall ist somit heute trotz sehr hoher Mannschaftsbestände im Zivilschutz nicht im ganzen Kantonsgebiet flächendeckend auf gutem Niveau gewährleistet. Auch ist das heutige System mit 20 Zivilschutzorganisationen im Kanton anfällig für Redundanzen, insbesondere im Bereich der Bestände, Ausbildung, Materialbeschaffungen und -inventare. Vor diesem Hintergrund ist der Zivilschutz mit angemessenen Ressourcen und effizient organisierten, ausgebildeten und geführten Angehörigen für die Zukunft aufzustellen.

Aus den genannten Gründen und zur Umsetzung der Massnahme Nr. E53 «Neustrukturierung des Zivilschutzes in Richtung Regionalisierung/Kantonalisierung» des Entlastungsprogramms 2013 (ABI 2013, 2304 [33.13.09]) wurde das Projekt «Zivilschutz 2015+» lanciert.

1.4 Zusatzaufträge aus dem Kantonsrat

Der Kantonsrat nahm vom Bericht der Regierung 40.07.08 «Stand und Entwicklung des Feuerwehrwesens im Kanton» vom 18. Dezember 2007 und vom Ergänzungsbericht der Regierung vom 4. Februar 2014 Kenntnis und lud die Regierung ein, zusammen mit Botschaft und Entwurf eines Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Zivilschutzgesetz bzw. zum Bevölkerungsschutzgesetz zur Umsetzung der Massnahme Nr. E53 und als Ergänzung zum Bericht der Regierung vom 18. Dezember 2007 und dem Ergänzungsbericht der Regierung vom 4. Februar 2014 einen weiteren Bericht vorzulegen (ABI 2014, 1625).

bb_sgprod-847494.DOCX 4/17

Der Zusatzbericht vom 11. August 2015 liegt inzwischen vor. Er wird dem Kantonsrat im Einklang mit dessen Auftrag aus der Junisession 2014 zusammen mit dieser Vorlage als ein Geschäft unterbreitet, aber als separater Bericht, weil Botschaft und Entwurf einerseits und Bericht anderseits keinen unmittelbaren Sachzusammenhang aufweisen.

Der Kantonsrat forderte im erwähnten Zusatzauftrag zum Bericht 40.07.08 unter anderem eine Analyse der künftigen Risiken und Gefahren für den Kanton St.Gallen im Bereich des Bevölkerungsschutzes, fokussiert auf die grundsätzlichen Auswirkungen und deren Bewältigung durch die Feuerwehr und den Zivilschutz. Bei der Gefährdungsanalyse handelt es sich nicht um ein ausschliessliches Zivilschutzprojekt. Es sind vielmehr alle Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes betroffen; diese werden in der Umsetzung miteinbezogen. Zur Finanzierung der externen Kosten dieses aufwendigen und umfassenden Projekts stehen die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung. Vorgesehen ist, dass die Regierung den Projektauftrag im Spätsommer erteilen wird. Die diesbezügliche Analyse wird dem Kantonsrat separat zugeleitet werden.

2 Projekt «Zivilschutz 2015+»

2.1 Auslöser des Projekts

Mit dem Entlastungsprogramm 2013 (33.13.09) beschloss der Kantonsrat unter anderem die Entlastungsmassnahme E53 «Regionalisierung/Kantonalisierung des Zivilschutzes» ohne Gegenstimme. Durch diese Massnahme soll eine Entlastung des Nettoaufwands um 2,263 Mio. Franken ab dem Jahr 2016 gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2014-2016 (Basis: AFP-Jahr 2014) resultieren. Zur Umsetzung dieses kantonsrätlichen Auftrags hat die Regierung im Juli 2013 eine breit aufgestellte Projektgruppe Zivilschutz 2015+ eingesetzt. Aufgabe dieser Projektgruppe war es, den aktuellen Stand des Zivilschutzes sowie aktuelle und künftige Herausforderungen zu analysieren und Empfehlungen für eine Neustrukturierung auszuarbeiten. Am Projekt mitgearbeitet haben mehrere Fachexperten aus Feuerwehr- und Zivilschutzorganisationen sowie Gemeinde- und Kantonsvertreter.

2.2 Schlussbericht Projekt «Zivilschutz 2015+»

Die Ergebnisse der Projektarbeiten sind im Schlussbericht Projekt «Zivilschutz 2015+» vom 24. April 2014 dargestellt. Sie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Bestandesreduktion von 5'300 auf 3'300 Zivilschutzangehörige;
- Reduktion von 20 auf acht regionale Zivilschutzorganisationen:
- Ausweitung des Leistungsspektrums des Zivilschutzes;
- Lenkung der verschiedenen Zivilschutzorganisationen durch einen kantonalen Steuerungsausschuss, in dem die Regionen gleichberechtigt vertreten sind;
- verstärkte Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Polizei und Gesundheitsdiensten.

In Bezug auf die Finanzierung wird vorgeschlagen, die Schutzraumersatzbeiträge in einem erweiterten Umfang zu nutzen. Mit der erweiterten zweckgebundenen Nutzung der Ersatzbeiträge kann für den Kanton eine finanzielle Entlastung erzielt werden, trotz neuer Aufgaben des Kantons. Die Finanzierung der regionalen Zivilschutzorganisationen soll weiterhin in der Autonomie der Gemeinden verbleiben, wobei vorgesehen ist, dass der Kanton ein Musterbudget zur Verfügung stellt. Auch die Gemeinden können von der erweiterten Nutzung der Ersatzbeiträge profitieren und werden zudem durch die Übernahme von Aufgaben wie periodische Schutzraumkontrolle oder Kulturgüterschutz durch den Kanton namhaft entlastet.

bb_sgprod-847494.DOCX 5/17

2.3 Vernehmlassung

Die Regierung nahm am 13. Mai 2014 vom Schlussbericht Projekt «Zivilschutz 2015+» Kenntnis und lud das Sicherheits- und Justizdepartement ein, die politischen Gemeinden sowie weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung zum Schlussbericht Projekt «Zivilschutz 2015+» einzuladen. Ferner lud die Regierung das Sicherheits- und Justizdepartement ein, der Regierung gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens Botschaft und Entwurf zur Umsetzung der Massnahme E53 «Regionalisierung/Kantonalisierung des Zivilschutzes» direkt – d.h. ohne Durchführung einer weiteren Vernehmlassung – zu unterbreiten. Auch wurde im Internet sowie im Amtsblatt (ABI 2014, 1345) ein Hinweis auf das Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht, um weiteren Kreisen zu ermöglichen, sich daran zu beteiligen.

Am 20. Januar 2015 (RRB 2015/035) nahm die Regierung vom Vernehmlassungsergebnis zum Schlussbericht Projekt «Zivilschutz 2015+» Kenntnis. Der Schlussbericht im Allgemeinen und dessen Empfehlungen im Besonderen fanden in der Vernehmlassung überwiegend Zustimmung. Das vorgesehene Verfahren – keine weitere Vernehmlassung zu Botschaft und Entwurf durchzuführen – wurde nicht kritisiert. Die gewichtigsten Anträge und Bemerkungen betrafen den Zeitpunkt der Umsetzung, die Ausrichtung und Bestände, die Regionen und Organisation sowie die Finanzierung.

Teilweise wurde gefordert, mit dem kantonseigenen Projekt «Zivilschutz 2015+» zuzuwarten, bis die Projekte zur Umstrukturierung des Zivilschutzes und des Bevölkerungsschutzes auf Stufe Bund abgeschlossen sind. Finalisierung und Umsetzung der Projektergebnisse dürften noch längere Zeit dauern. Die Ausrichtung von «Zivilschutz 2015+» liegt auf der Linie des Bundes. Inhaltlich ist das kantonseigene Projekt mit dem Projekt des Bundes kompatibel und bewegt sich genau im Zielbereich des Bundesprojekts. Ein Zuwarten wäre deshalb inhaltlich nicht von Nutzen und aufgrund der Mitwirkung des Amtes für Militär und Zivilschutz in mehreren Teilprojekten des Bundes auch nicht notwendig. Da ein Zuwarten auch der Absicht des Kantonsrates, die Massnahme E53 ohne unnötige Verzögerung – mit Wirkung ab dem Rechnungsjahr 2016 – umzusetzen, widersprechen würde, ist das kantonseigene Projekt ohne Verzögerung umzusetzen.

Die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Reduktion der Anzahl Zivilschutzorganisationen wurde in den Stellungnahmen kaum angezweifelt. Über die «richtige» Anzahl der Zivilschutzorganisationen und die Gebietszuteilung gab es in zwei Regionen Änderungswünsche. Es wurde in der Vernehmlassung auch gefordert, die Führungsorgane der Gemeinden auf die acht Zivilschutzregionen deckungsgleich anzupassen.

Im Schlussbericht wurde angekündigt, dass je nach Vernehmlassungsergebnis zu den 3'300 vorgeschlagenen Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) weitere hinzu kommen können, namentlich für die Übernahme der Periodischen Schutzraumkontrolle von den Gemeinden (210 AdZS) sowie für die Entlastung der Partner im Bevölkerungsschutz (90 AdZS). Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen soll der Bestand deshalb 3'600 AdZS betragen.

Nachfolgend sind die Grundzüge der auf dem Projekt «Zivilschutz 2015+» basierenden neuen Regelung unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse dargestellt.

3 Grundzüge der neuen Regelung

3.1 Ausrichtung der Katastrophen- und Nothilfe auf die wahrscheinlichsten Gefährdungen

Gegenstand des Projekts «Zivilschutz 2015+» war insbesondere die Frage nach der zukünftigen Ausrichtung des Zivilschutzes. Die Doktrin der Ereignisbewältigung sowie die Ausrichtung der Armee fokussieren sich schweizweit auf die wahrscheinlichsten Gefährdungen. Eine normale Lage

bb_sgprod-847494.DOCX 6/17

muss von den Regionen autonom bewältigt werden können, während besondere und ausserordentliche Lagen mit gegenseitiger Unterstützung der Regionen zu bewältigen sind. Die Ausrichtung auf die wahrscheinlichsten Gefährdungen hat zur Folge, dass sich der erforderliche Bestand an Angehörigen des Zivilschutzes von heute 5'300 auf 3'600 reduziert. Würde – wie in der Vernehmlassung teilweise gefordert – der Zivilschutz auf die gefährlichsten Bedrohungen ausgerichtet, müsste der heutige Bestand auf über 6'000 angehoben werden. Die postulierten Zielsetzungen des Projekts wären damit unerreichbar. Für die Bewältigung der gefährlichsten Bedrohungen wie flächendeckende Pandemien oder nationale Erdbebenereignisse – wird in jedem Fall interkantonale oder nationale Hilfe und Unterstützung beizuziehen sein. Es ist auch wirtschaftlich und gesellschaftlich nicht zu verantworten, über 6'000 Angehörige des Zivilschutzes jährlich für mehrere Tage aus ihrer Arbeit bzw. gesellschaftlichen Pflichten zu entziehen für einen sehr unwahrscheinlichen Ereignisfall, der gesamtschweizerisch anders bewältigt würde. Aus diesen Überlegungen sind die Bestände wie geplant anhand der zivilschutzbezogenen Gefährdungsanalyse, des Einsatzes und der Bevölkerungszahl festzulegen. Neu soll daher die Katastrophen- und Nothilfe des Zivilschutzes auf die wahrscheinlichsten Gefährdungen ausgerichtet werden. Dies bedeutet eine Bestandesreduktion von heute rund 5'300 AdZS auf rund 3'600 AdZS. Damit werden Aufgaben und zur Verfügung stehende Mittel ins Gleichgewicht gebracht.

Gewährleistung eines hohen Standards über das ganze Kantonsgebiet

3.2.1 Acht regionale Zivilschutzorganisationen

Nach geltendem Recht können die politischen Gemeinden im Interesse einer wirksamen Aufgabenerfüllung und eines wirtschaftlichen Mitteileinsatzes gemeinsame Zivilschutzorganisationen errichten (Art. 1 EG ZSG). Im EG ZSG bisher nicht vorgesehen ist, dass die Regierung die politischen Gemeinden dazu verpflichten kann.

Heute haben sich die politischen Gemeinden zu zwanzig regionalen Zivilschutzorganisationen zusammengeschlossen. Dieses System ist anfällig für Redundanzen. Dieser Umstand sowie die grossen Unterschiede zwischen den Organisationen entsprechen nicht dem Ziel eines schlagkräftigen, schlanken und professionell aufgestellten Zivilschutzes. Einige Organisationen sind heute zu wenig gefordert, andere stossen schnell an ihre Grenzen und sind bei einem Einsatz auf überregionale oder kantonale Hilfe angewiesen. Ziel ist, dass jede Zivilschutzorganisation befähigt ist, häufig eintretende und absehbare Ereignisse selbständig zu bewältigen, dass die Einrück- und Interventionszeiten kurz sind und die lokale Verankerung weiterhin gegeben ist. Aus den genannten Gründen und weil sich der Bestand an Angehörigen des Zivilschutzes von 5'300 auf 3'600 reduziert, sollen die Zivilschutzorganisationen zukünftig von Gesetzes wegen auf acht Zivilschutzorganisationen beschränkt werden. Die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Reduktion der Anzahl Zivilschutzorganisationen wurde in der Vernehmlassung kaum angezweifelt. Über die 'richtige' Anzahl der Zivilschutzorganisationen und die Gebietszuteilung gab es in zwei Regionen Änderungswünsche. Wie die Vernehmlassung gezeigt hat, ist der Vorschlag von acht Regionen politisch realisierbar. Die Regierung wird das Gebiet der regionalen Zivilschutzorganisationen nach Rücksprache mit den politischen Gemeinden festlegen. Dabei werden bestehende Strukturen in die Regionenbildung mit einfliessen. Die Anzahl und die Grösse der Regionen sind zudem durch die geografischen Gegebenheiten, die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Vermeidung von unwirtschaftlichen Doppelspurigkeiten bestimmt.

3.2.2 Stärkere Rolle des Kantons

Heute sind die Zivilschutzorganisationen grundsätzlich autonom. Der Kanton beschränkt die Führung auf Informationen und die Bewältigung von grösseren Ereignissen bzw. die Besuche in der

bb_sgprod-847494.DOCX 7/17

Ausbildung oder die Kontrolle in den Bereichen Material und Anlagen. Soll der Zivilschutz im Kanton St.Gallen über das ganze Kantonsgebiet einen hohen Standard gewährleisten, so muss der Kanton seine Führungs- und Kontrolltätigkeit im Zivilschutz stärker wahrnehmen. Dies wurde in der Vergangenheit seitens der Zivilschutzkommandanten und auch von deren politischen Vertretern wiederholt gefordert. Einerseits soll der Kanton künftig eine neue Kantonale Formation für Spezialaufgaben unterhalten. Die Kantonale Formation entlastet die Gemeinden und benötigt rund 400 Zivilschutzangehörige. Entsprechend ist eine professionelle Führung der Kantonalen Formation notwendig. Anderseits soll der Kanton zukünftig den Standard des Zivilschutzes für das ganze Kantonsgebiet definieren. In einheitlichen Grundaufträgen der Zivilschutzorganisationen sollen zukünftig das Leistungsspektrum und die Kernaufgaben, die Nothilfe, Marschbereitschaftszeit, Geräte und Fahrzeuge sowie die Alarmierung festgelegt werden. Vorgesehen ist, dass das Leistungsprofil des Zivilschutzes erweitert werden kann. Dies bietet die Möglichkeit, den Zivilschutz als schlagkräftiges Instrument in ausserordentlichen Lagen beispielsweise auch im Bereich Gesundheitsdienst einsetzen zu können. Der Zivilschutz muss für diese Ereignisse trainieren und kann so in der normalen wie auch in der ausserordentlichen Lage eine Unterstützung für die Partner im Bevölkerungsschutz darstellen. Für die Umsetzung sind die Folgeprojekte zu erstellen.

Die Umsetzung der Grundaufträge erfolgt autonom durch die acht Zivilschutzregionen. Der Kanton überprüft die Erfüllung des Grundauftrags durch die einzelnen Zivilschutzorganisationen und kann – bei Schlecht- oder Nichterfüllung – Massnahmen zur Behebung der entsprechenden Defizite ergreifen.

3.3 Kantonaler Steuerungsausschuss

Um den Zivilschutz professionell und effektiv aufzustellen, soll der Kanton im Zivilschutz und in den Zivilschutzorganisationen stärker präsent sein. Die Strategie des Zivilschutzes muss transparent und breit abgestützt sein. Aus diesem Grund soll ein Kantonaler Steuerungsausschuss geschaffen werden, der die Strategie des Zivilschutzes im Kanton St.Gallen und deren Weiterentwicklung und Umsetzung mitbestimmt. Zuständig für die endgültige Festlegung der Strategie bleibt zwar die Regierung, doch wird der Kantonale Steuerungsausschuss ein wichtiges Beratungsorgan für Departement und Regierung sein. Unter anderem auch zu den Aufgaben des Kantonalen Steuerungsausschusses gehört die Evaluierung und Anpassung der Grundaufträge. Regelmässig sollen Ausrichtung und Leistungen des Zivilschutzes mittels Standortbestimmung vom Kantonalen Steuerungsausschuss bewertet und gelenkt werden. Damit soll insbesondere auch gewährleistet werden, dass die Qualität des Zivilschutzes gesichert und ständig weiterentwickelt wird. Die Vertretung der regionalen Interessen wird über politische Vertreter aus den Zivilschutzregionen im Kantonalen Steuerungsausschuss sichergestellt. Vorgesehen sind zudem der Leiter Zivilschutz, der Leiter Zivilschutz Ausbildung, ein Vertreter der Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz sowie ein Vertreter des Kantonalen Führungsstabes. Geleitet wird der Kantonale Steuerungsausschuss durch den Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz. Der kantonale Steuerungsausschuss war in der Vernehmlassung wenig umstritten.

3.4 Erweiterte Nutzung der Ersatzbeiträge

Da die erweiterte Nutzung der Ersatzbeiträge keine Änderung im EG ZSG, sondern eine Änderung von Art. 40bis Abs. 1 EV ZSG und der Weisung über die Verwendung der Ersatzbeiträge erfordert, ist die entsprechende Neuregelung nicht Gegenstand dieser Vorlage, sondern wird zu gegebener Zeit durch die Regierung beschlossen bzw. in Auftrag gegeben, nachdem der II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz durch den Kantonsrat angenommen worden ist.

bb_sgprod-847494.DOCX 8/17

3.5 Vollzugsbeginn

Der Regierung wird die Kompetenz eingeräumt, den Vollzugsbeginn des Erlasses zu bestimmen. Vorgesehen ist, den politischen Gemeinden rund zwei Jahre Zeit zu geben, um sich führungsmässig, strukturell und finanziell zu organisieren. Auch für die kantonsinternen Restrukturierungen sind rund zwei Jahre Übergangsfrist notwendig. Damit ist bei Gemeinden und Kanton eine ordentliche legislatorische und umsichtige organisatorische Umsetzung möglich. Allenfalls werden einzelne organisatorische Bestimmungen des Erlasses bereits frühzeitig in Vollzug gesetzt, um einen reibungslosen Aufbau der anzupassenden Strukturen sicherzustellen.

3.6 Weiterer Regelungsbedarf im Bevölkerungsschutz

Damit die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Fall eines bewaffneten Konflikts bestmöglich geschützt werden, müssen die vorhandenen Mittel der fünf Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Verbund und koordiniert zum Einsatz gebracht werden.

Es ist davon auszugehen, dass erhebliches Potential für die Vereinfachung der Ereignisbewältigung und Einsparungen in einer vertiefteren Zusammenarbeit der Partnerorganisationen sowie in einer Konzentration der Führungsorganisationen besteht. So kam dann auch in der Vernehmlassung die starke Forderung auf, dass sich mit dem neuen Zusammenschluss der Zivilschutzregionen auch die Regionalen Führungsorgane deckungsgleich zusammenschliessen sollen. Da Form, Inhalt und Zusammenarbeit des Gesamtsystems Bevölkerungsschutz und dessen Partnern nicht Gegenstand des Projekts Zivilschutz 2015+ waren, werden diese Fragen in Folgeprojekten angegangen. Der Regierung erscheint es zweckmässig, die regionalen Führungsorgane auf die Zivilschutzorganisationen deckungsgleich anzupassen und entsprechende Bevölkerungsschutzregionen zu bilden. Ziel ist es, die Ergebnisse der Folgeprojekte in einer separaten Gesetzesvorlage dem Kantonsrat zu unterbreiten, geplant für das Jahr 2016.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1bis. Neu sind es nicht mehr die Gemeinden, die sich freiwillig zu Zivilschutzorganisationen zusammenschliessen können. Das Gesetz legt die Anzahl der Zivilschutzregionen fest und die Regierung bestimmt – nach Rücksprache mit den politischen Gemeinden – die Regionen. Die Regierung regelt zudem die Bestände, die mit der Neuausrichtung des Zivilschutzes auf die wahrscheinlichsten Gefährdungen erforderlich sind. Da der Zivilschutz eine der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes ist, sind bei der Regionenbildung die bestehenden Strukturen, geografischen Gegebenheiten sowie Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Wie bis anhin bleiben die politischen Gemeinden zuständig, durch Vereinbarungen die Organisation, Aufgaben und Finanzierung der regionalen Zivilschutzorganisationen einschliesslich deren strategischen Führung festzulegen.

Art. 1ter. Die Aufgaben des Kantons im Zivilschutz werden neu im Gesetz definiert. Zu den bisherigen Aufgaben der Kantonalen Formation – Tierseuchenbekämpfung und Führungsunterstützung des Kantonalen Führungsstabes – kommen neu der Kulturgüterschutz und die periodische Schutzraumkontrolle hinzu. Damit werden die Gemeinden, die bisher für diese Aufgaben zuständig waren, entlastet. Weitere Aufgaben, insbesondere zur Unterstützung der Partner im Bevölkerungsschutz, können der Kantonalen Formation vom Kanton übertragen werden.

Neu hat jede Zivilschutzorganisation prinzipiell denselben Grundauftrag zu erfüllen, damit der Schutz der Bevölkerung im gesamten Kanton gewährleistet werden kann. Dieser Grundauftrag wird vom Amt für Militär und Zivilschutz definiert und dessen Erfüllung von ihm überprüft. Der

bb_sgprod-847494.DOCX 9/17

Grundauftrag dient als Basis für die Vereinbarungen zwischen den Gemeinden innerhalb einer Zivilschutzregion.

Art. 1quater. Durch die Schaffung eines Kantonalen Steuerungsausschusses soll die Strategie des Zivilschutzes und deren Weiterentwicklung und Umsetzung im Kanton St.Gallen breiter abgestützt werden. Die politischen Gemeinden sind je Zivilschutzregion mit einem politischen Vertreter oder einer politischen Vertreterin im Kantonalen Steuerungsausschuss eingebunden. Das Amt für Militär und Zivilschutz stellt die Vertretung des Kantons. Geleitet wird der Kantonale Steuerungsausschuss durch den Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz.

Art. 6bis. Welche Staatsebene (Kanton oder politische Gemeinde) Aufgebote erlassen kann, ist in Art. 6bis und Art. 7 geregelt. Für den Erlass von Aufgeboten der regionalen Zivilschutzorganisation bleiben die politischen Gemeinden auf ihrem Gebiet zuständig. Die Möglichkeit der politischen Gemeinden, für die Unterstützung des Pflege- und Betreuungspersonals in Heimen auch Laien aufzubieten, ist gegenstandslos und daher zu streichen.

Art. 7bis. Ein Nothilfeeinsatz ist ein Einsatz ausserhalb der eigenen Zivilschutzregion. Ein Nothilfeeinsatz erfolgt, wenn die Mittel der betroffenen Region ausgeschöpft sind. Bis anhin waren die politischen Gemeinden nicht verpflichtet, ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Nothilfe zu leisten. Nur Gemeinden, mit denen der Kanton entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hatte, waren zu Nothilfeeinsätze ausserhalb ihres Gebiets verpflichtet. Dies ändert sich neu mit Art. 7bis: Zukünftig ist jede Zivilschutzorganisation verpflichtet, ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Nothilfe zu leisten.

Art. 9. Nach Art. 8bis trägt die politische Gemeinde die Kosten, soweit keine abweichenden Vorschriften bestehen. Die Kosten der neuen Kantonalen Formation werden vom Kanton getragen. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die periodische Schutzraumkontrolle, für die bis anhin die politischen Gemeinden zuständig waren (Bst. d). Auch die Kosten für die Überprüfung der Erfüllung des Grundauftrags in den einzelnen Zivilschutzregionen (Bst. e) und für Nothilfeeinsätze der regionalen Zivilschutzorganisationen ausserhalb ihres Gebietes (Bst. f) werden vom Kanton übernommen. Davon ausgenommen sind Kosten für Nothilfeeinsätze, die nötig werden, wenn eine Region durch Selbstverschulden nicht in der Lage ist, einen Einsatz mit eigenen Mitteln zu bewältigen. In diesem Fall nimmt der Kanton Rückgriff auf die Region, welche den Nothilfeeinsatz verschuldet hat.

Art. 9bis. Abs. 2 des Artikels kann gestrichen werden, da sich gezeigt hat, dass er unnötig ist und nicht zum Einsatz kommt. Abs. 1 enthält alle notwendigen Optionen.

Vollzugsbeginn. Der Regierung wird die Kompetenz eingeräumt, den Vollzugsbeginn des Erlasses zu bestimmen.

5 Kostenfolgen

Im Zivilschutz gilt im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen die sogenannte Zuständigkeitsfinanzierung (Art. 71 BZG). Dies bedeutet, dass die Kosten von der zuständigen Instanz – Bund oder Kanton – grundsätzlich in vollem Umfang getragen werden.

Für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer besteht von Bundesrechts wegen eine Baupflicht für Schutzräume (Art. 46 BZG). Wird beim Hausbau kein Schutzraum erstellt oder ist der Schutzplatzbedarf gedeckt, hat die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer einen Ersatzbeitrag zu zahlen. Diese Ersatzbeiträge dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume; die verbleibenden Ersatzbeiträge kön-

bb_sgprod-847494.DOCX 10/17

nen für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden (Art. 47 Abs. 2 BZG). Die Details werden von den Kantonen geregelt; im Kanton St.Gallen in Art. 11 EG ZSG, Art. 40bis und Art. 41 EV ZSG sowie in einer Weisung über die Verwendung der Ersatzbeiträge. Bis Ende 2011 gingen die Ersatzbeiträge an die politischen Gemeinden, seit anfangs 2012 an die Kantone (Art. 47 Abs. 3 BZG). Gegenwärtig befindet sich in der Spezialfinanzierung ein Bestand von gut 60 Mio. Franken (Kanton: 8,5 Mio. Franken, politische Gemeinden: 52 Mio. Franken). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass jährlich zurzeit Ersatzbeiträge von gut 4 Mio. Franken verfügt werden, ist es nicht sinnvoll, den Bestand noch weiter derart stark anwachsen zu lassen. Vielmehr soll der Ermessensspielraum des Kantons verstärkt ausgenützt werden, wie dies auch andere Kantone (Wallis, Aargau und Tessin) bereits tun. Dementsprechend wird die Regierung Art. 40bis Abs. 1 EV ZSG anpassen sowie veranlassen, dass die Weisung über die Verwendung der Ersatzbeiträge geändert wird, damit zukünftig ein Grossteil der Kosten namentlich für die Ausbildung, die periodische Schutzraumkontrolle und die neue Kantonale Formation über Ersatzbeiträge finanziert werden kann. Von dieser Änderung werden auch die Gemeinden profitieren, beispielsweise bei Beschaffung und Unterhalt von Geräten und Transportmitteln. Die erweiterte Nutzung führt zu Bezügen von jährlich etwa 3,4 Mio. Franken.

Trotz erweiterter Nutzung bleiben die Ersatzbeiträge zweckgebunden. Dies gilt sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden. Die Entnahme von Ersatzbeiträgen aus dem Topf der Gemeinden setzt denn auch in Zukunft die Genehmigung durch den Kanton voraus und diese wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) wurde abgesprochen, dass offene Amortisationskosten für bestehende Zivilschutzanlagen bis zum 31. Dezember 2014 gemeldet werden, sodass diese über Ersatzbeiträge beglichen werden können. Die entsprechende Liste der VSGP wurde an das Amt für Militär und Zivilschutz eingereicht und dieses wird den Ersatzbeitragsbezug für die Amortisationen bewilligen.

Die stärkere Rolle des Kantons wurde mehrfach in der Vernehmlassung gefordert und entlastet die Gemeinden namhaft. Um die genannten Aufgaben, namentlich die stärkere Kontrolle und die Führung der Kantonalen Formation erfüllen zu können, sind beim Amt für Militär und Zivilschutz 200 zusätzliche Stellenprozente erforderlich. Diese Stellen können nicht über Ersatzbeiträge finanziert werden. Die Stellen sind noch nicht im Budget 2016 berücksichtigt, sondern erst im Budget 2017, da die entsprechenden Lohnkosten ab 2017 anfallen. Im AFP 2017-2019 sind diese berücksichtigt.

Mit der Entlastungsmassnahme E53 «Regionalisierung/Kantonalisierung des Zivilschutzes» soll eine Abnahme des Nettoaufwands von 2,263 Mio. Franken ab dem Jahr 2016 gegenüber dem AFP 2014-2016 resultieren (2016: Fr. 4'121'500). Trotz neuer Aufgaben, die der Kanton übernimmt und die zu 200 zusätzlichen Stellenprozenten führen, kann der Kanton durch die erweiterte Nutzung der Ersatzbeiträge das im Entlastungsprogramm 2013 gesetzte Ziel nahezu erreichen. Gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan 2014-2016 wird die laufende Rechnung ab dem Jahr 2016 um 1,9 Mio. Franken entlastet. Die ursprünglich angestrebte Summe von 2,263 Mio. Franken kann nach der genauen Prüfung im Projekt ZS15+ nicht umgesetzt werden, da für eine weitere Entlastung die Vorgaben des Bundes über die Nutzung der Ersatzbeiträge verletzt werden müssten. Der Zivilschutz wird mit der Umsetzung des Projektes ZS15+ zwar schlanker und es können so Kosten gespart werden, er wird aber auch schlagkräftiger und leistungsstärker, was Ressourcen benötigt. Zudem übernimmt der Kanton zusätzliche Aufgaben im Zivilschutz von den Gemeinden, was ebenfalls zusätzliche Ressourcen benötigt. Insgesamt resultiert mit der Entlastung der Gemeinden, der Nutzung der Ersatzbeiträge im Rahmen der Vorgaben des Bundes und der Verkleinerung aber gleichzeitigen Stärkung des Zivilschutzes eine optimale Lösung von einer Entlastung von 1,9 Mio. Franken je Jahr.

bb_sgprod-847494.DOCX 11/17

6 Referendum

Der II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) und Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

7 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz einzutreten.

Im Namen der Regierung

Benedikt Würth Präsident

Canisius Braun Staatssekretär

bb_sgprod-847494.DOCX 12/17

Anhang: ZS15+ Regionen



bb_sgprod-847494.DOCX 13/17

Region I

Bütschwil-Ganterschwil, Ebnat-Kappel, Hemberg, Kirchberg, Lichtensteig, Lütisburg, Mosnang, Neckertal, Nesslau, Oberhelfenschwil, Wattwil, Wildhaus-Alt St. Johann

Region II

Jonschwil, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Zuzwil

Region III

Andwil, Degersheim, Flawil, Gossau, Niederbüren, Waldkirch

Region IV

Berg, Eggersriet, Gaiserwald, Goldach, Häggenschwil, Mörschwil, Muolen, Rheineck, Rorschach, Rorschacherberg, St.Gallen, Steinach, Thal, Tübach, Untereggen, Wittenbach

Region V

Altstätten, Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi, St.Margrethen, Widnau

Region VI

Buchs, Gams, Grabs, Sennwald, Sevelen, Wartau

Region VII

Bad Ragaz, Flums, Mels, Pfäfers, Quarten, Sargans, Vilters-Wangs, Walenstadt

Region VIII

Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Rapperswil-Jona, Schänis, Schmerikon, Uznach, Weesen

bb_sgprod-847494 .DOCX 14/17

Kantonsrat St.Gallen 22.15.09

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Entwurf der Regierung vom 11. August 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. August 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:2

L

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20. Juni 1996³ wird wie folgt geändert:

Zusammenarbeit a) gemeinsame Organisation in regionalen Zivilschutzorganisationen

Art. 1bis. ¹ Die politischen Gemeinden errichten im Interesse einer wirksamen Aufgabenerfüllung und eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes gemeinsame erfüllen ihre Aufgaben gemeinsam in acht regionalen Zivilschutzorganisationen.

- ² Sie berücksichtigen dabei:
- a) die hauptsächlichen Gefahren und Risiken in der Region;
- b) den Bestand an Schutzdienstpflichtigen. Die Regierung legt das Gebiet der regionalen Zivilschutzorganisationen und deren Bestände unter Berücksichtigung der wahrscheinlichsten Gefährdungen nach Rücksprache mit den politischen Gemeinden fest.

³ Sie Die politischen Gemeinden legen durch Vereinbarung Organisation, Aufgaben und Finanzierung der gemeinsamen jeweiligen regionalen Zivilschutzorganisation fest.

Kanton

Art. 1ter (neu). ¹ Der Kanton unterhält eine Kantonale Formation für Spezialaufgaben. Dazu gehören insbesondere:

- a) Tierseuchenbekämpfung;
- b) Führungsunterstützung des Kantonalen Führungsstabs;
- c) Kulturgüterschutz;
- d) periodische Schutzraumkontrolle.

bb_sgprod-847494_DOCX 15/17

¹ ABI 2015. ●●.

Vom Kantonsrat erlassen am ●●; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am ●●; in Vollzug ab

³ sGS 413.1.

- ² Der Kanton definiert den Grundauftrag der regionalen Zivilschutzorganisationen. Darin legt er insbesondere fest:
- a) Leistungsspektrum und Kernaufgaben;
- b) Nothilfe;
- c) Marschbereitschaftszeit;
- d) Geräte und Fahrzeuge;
- e) Alarmierung.
- ³ Der Kanton überprüft die Erfüllung des Grundauftrags durch die einzelnen regionalen Zivilschutzorganisationen.

Kantonaler Steuerungsausschuss

Art. 1quater (neu). ¹ Das zuständige Departement bestellt einen Kantonalen Steuerungsausschuss. Die politischen Gemeinden sind mit einem politischen Vertreter je Zivilschutzregion vertreten. Der Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz steht dem Kantonalen Steuerungsausschuss vor.

² Der Kantonale Steuerungsausschuss wirkt insbesondere an der Erarbeitung der Strategie des Zivilschutzes sowie an der Weiterentwicklung und Umsetzung mit.

Aufgebot a) politische Gemeinden

Art. 6bis. ¹ Die politische Gemeinde erlässt Aufgebote zur Katastrophenhilfe, für Instandstellungsarbeiten sowie Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf dem Gemeindegebiet sowie in Nachbargemeinden der Zivilschutzorganisation **Gebiet der regionalen Zivilschutzorganisation, der sie angehört.**

² Sie kann Schutzdienstpflichtige und Laien für die Unterstützung des Pflege- und Betreuungspersonals in Heimen einsetzen.

Nothilfeeinsatz

Art. 7bis. ¹ Jede regionale Zivilschutzorganisation ist verpflichtet, Das zuständige Departement kann mit der politischen Gemeinde Leistungsvereinbarungen über den Nothilfeeinsatz ausserhalb desihres Gebietes ihrer Zivilschutzorganisation und deren Nachbargemeinden abschliessen Nothilfe zu leisten.

Kanton a) Ausbildung und Einsatz Grundsatz

Art. 9. Der Kanton trägt die Kosten:

- a) der von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten Ausbildung;
- b) der aufgrund eines von ihm erlassenen Aufgebotes geleisteten Katastrophen- und Nothilfe;
- c) des Einsatzes von Schutzdienstpflichtigen in der kantonalen Zivilschutzverwaltung-;4
- d) der Kantonalen Formation;
- e) der Überprüfung der Erfüllung des Grundauftrags;
- f) der Nothilfeeinsätze.

bb_sgprod-847494_DOCX 16/17

² Der Kanton trägt die Kosten des Einsatzes.

⁴ Art. 37 des BG über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, SR 520.1.

b) Instandstellungsarbeiten

Art. 9bis. ¹ Der Kanton trägt die Kosten der aufgrund eines von ihm erlassenen Aufgebotes geleisteten Instandstellungsarbeiten.

²Werden Instandstellungsarbeiten im Rahmen von Wiederholungskursen geleistet, trägt der Kanton die aus dem Einsatz ausserhalb der regionalen Zivilschutzorganisation und ihrer Nachbargemeinden entstehenden Mehrkosten.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

bb_sgprod-847494.DOCX 17/17